

Exposé zur Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

„Der Wegfall der Geschäftsgrundlage am Beispiel des Bestandrechts“

Verfasserin

Mag. iur. Anna-Katharina Pranter

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner, LL.M.

Wien, 2021

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Einführung und Problemaufriss | 2 |
| II. | Deskription des Dissertationsvorhabens und Forschungsfragen | 4 |
| III. | Methoden | 8 |
| IV. | Vorläufige Gliederung | 9 |
| V. | Vorläufiger Zeitplan | 10 |
| VI. | Vorläufiges Literaturverzeichnis | 11 |

I. Einführung und Problemaufriss

„Das Gewollte, welches als gewollt nicht erkannt werden kann, ist für die rechtliche Beurteilung in der That ein nicht Gewolltes.“¹ Stammt dieses Zitat Windscheids ohne Zweifel aus einer anderen Zeit, so bewährt sich dessen Inhalt auch heute noch als aktuelles Problem. Die Lehre des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, welche sich auf den Schutz des Vertrauens auf das Sein, den Fortbestand oder den Neueintritt gewisser Umstände bezieht, erlangt als Rechtsinstitut aus Erwägungen der Rechtssicherheit und der mangelnden systematischen Klärung der tatbestandlichen Voraussetzungen nicht durchwegs Akzeptanz. Dennoch gibt es Anwendungsfälle wie Terrorgefahren bei Reisezielen, Geldentwertungen, Kriege und dergleichen, bei denen ein Rückgriff auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage allgemein anerkannt ist.

In jüngster Zeit ergaben sich – verstärkt durch die Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen gesetzgeberischen Eingriffe in die Privatautonomie – zahlreiche „geänderte Umstände“, mit deren Eintritt Vertragsparteien nicht gerechnet haben oder nicht rechnen konnten. Dies betrifft gerade auch den Bereich des Bestandrechts, wo sowohl für Mieter als auch für Vermieter unklar ist, ob sie – etwa bei behördlichen Betriebsschließungen und einer damit verbundenen Nichtbenützung des Mietobjekts – weiterhin die Zahlung des Mietzinses schulden. Für viele vergleichbare Probleme greift die Kautelarjurisprudenz nunmehr auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zurück.²

Gewisse Voraussetzungen scheinen für Vertragsparteien so gewiss, dass diese nicht zum Vertragsinhalt gemacht werden. Auch im Bereich des Bestandrechts resultieren aus unvorhergesehenen Ereignissen Erschwernisse wie Betriebsschließungen, Umsatzeinbußen, die Unbenutzbarkeit der Mietsache oder eine für eine der Parteien plötzlich zwecklose Mietvereinbarung. Oftmals ist aber gerade der Nichteintritt derartiger Ereignisse oder der Eintritt anderer Umstände die Geschäftsgrundlage für den Abschluss eines Vertrags. Das

¹ Windscheid, Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung (1850) 82.

² So könnte das Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Situationen, in denen eine Leistungserbringung zwar noch möglich, für einen Vertragspartner aufgrund der Pandemie-Krise jedoch zwecklos wird, greifen: Laimer/Schickmair in Resch, Corona-HB^{1.04} Kap 11 (Stand 29.1.2021, rdb.at) Rz 27-29; zuletzt BG Innere Stadt Wien 27.11.2020, 78 C 377/20y.

Instrument des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ versucht eine Kompromisslösung zwischen dem Prinzip der Vertragstreue und der Vermeidung zufälliger extremer Unzumutbarkeitssituationen zu finden.³ So führt die Anwendung der Regelungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach hA als ultima ratio bei Risikoverwirklichungen, für die weder vertragliche noch gesetzliche Regelungen vorhanden sind, zu einer Vertragsanpassung oder Vertragsaufhebung.⁴

Aufgrund des allgemein anerkannten Erfordernisses der Subsidiarität⁵ ist die Anwendung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage mit Ausnahme einiger weniger Bereiche⁶ stark umstritten, weil oftmals unklar ist, ob und/ oder welche konkreten gesetzlichen Normen zur Anwendung gelangen. Der Rückgriff auf das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bei Ansprüchen aus Bestandverträgen kann daher nur in seltenen Fällen beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse erfolgen.⁷ Konstellationen, in denen es an gesetzlichen Regelungen mangelt, die bestimmte Geschäftsgrundlagenstörungen zu bewältigen vermögen, sind wohl eine der Begleiterscheinungen unserer gegenwärtigen Situation.

³ F. Bydlinski, Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage im österreichischen Recht, ÖBA 1996, 499.

⁴ Siehe nur *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ (2018) Rz 521.

⁵ *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 901 ABGB (Stand 1.11.2014, rdb.at) Rz 18; *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 901 (Stand 1.8.2019, rdb.at) Rz 17; *Fenyves* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Klang³ (2011) § 901 Rz 74 ff; *Riedler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ (2014) § 901 ABGB Rz 11.

⁶ Weitgehend gefestigt scheint die Rsp zum Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Reiseverträgen: OGH 8 Ob 99/99p JBl 1999, 799 = RdW 1999, 653 = ZVR 1999, 378 = ZVR 2016, 536; OGH 1 Ob 257/01b RdW 2002, 211 = ecolex 2002, 507 = ZVR 2003, 58 = ZVR 2016, 536; OGH 6 Ob 145/04y ecolex 2004, 861 = RdW 2004, 724 = JBl 2005, 253 = RRa 2004, 277 = ZVR 2020, 156 = ZVR 2020, 235; OGH 4 Ob 103/05h RRa 2006, 142.

⁷ Vgl dazu insb die Rsp zu Leerstehungen in Einkaufszentren bei Geschäftsraummiete oder Unternehmenspacht: OGH 6 Ob 59/00w immolex 2001/30 = wobl 2001/57 (zust *Dirnbacher*) = RdW 2001/303 = immolex 2001, 268 (krit *Pittl*); OGH 6 Ob 18/05y immolex 2005, 215 = Zak 2010/564 (*Nademleinsky/Kolmasch*); OGH 3 Ob 98/08w immolex-LS 2008/66 = Zak 2008/574 = immolex 2009/37 (krit *Edelhauser*) = wobl 2009/59 (krit *Vonkilch*).

II. Deskription des Dissertationsvorhabens und Forschungsfragen

Die Thematik rund um die Geschäftsgrundlage reicht weit zurück. Da eine tiefe Auseinandersetzung mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage ohne die Begreifung ihres Ursprungs, der *clausula rebus sic stantibus*, weder zweckmäßig noch möglich erscheint, wird als Einführung deren historische Entwicklung dargelegt. Damit soll aufgezeigt werden, wo der Ursprung der Clausula-Doktrin als auch der Geschäftsgrundlagenlehre herrührt und wo es bereits in vergangenen Jahren Kritikpunkte gegeben hat.

Der Wegfall der Geschäftsgrundlage wie er uns heute bekannt ist, beruht in deutschen Rechtskreisen auf unterschiedlichen Lehren. In Deutschland prägten insbesondere *Windscheid*⁸ und *Oertmann*⁹ die Lehre der Geschäftsgrundlage unter Heranziehung des Grundsatzes von Treu und Glauben nach § 242 BGB, bevor unter dem Titel „Störung der Geschäftsgrundlage“ im Jahr 2002 durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz¹⁰ § 313 BGB eingeführt wurde. In Österreich entwickelte vor allem *Pisko* die Geschäftsgrundlagenlehre. Das ABGB kennt allerdings keine allgemeine Regelung zum Wegfall der Geschäftsgrundlage.¹¹ Meist wird auf die Bestimmung des § 901 Satz 2 ABGB Bezug genommen. Es soll folglich erörtert werden, inwiefern diese Bestimmung als Ableitungsgrundlage für die Geschäftsgrundlagenproblematik dient und welche anderen Normen zur Klärung der Doktrin herangezogen werden. Dabei soll der Übergang zwischen *Oertmanns* Geschäftsgrundlagenlehre und der in Österreich prägenden Lehre *Piskos* aufgezeigt werden. Um zu demonstrieren, welche Bedeutsamkeit der Gesetzgeber der Lehre

⁸ Der Autor begründete Die Lehre von der „Voraussetzung“, welche zwischen dem bloßen Motiv und der Bedingung liegt: *Windscheid*, Voraussetzung (1850); *Windscheid*, Die Voraussetzung, AcP 1892, 161.

⁹ *Oertmann* entwickelte den Begriff der „Geschäftsgrundlage“ und übte großen Einfluss auf die deutsche als auch die österreichische Rechtsprechung, die sich seiner „*Oertmann*’schen Formel“ annahm: *Oertmann*, Die Geschäftsgrundlage - Ein neuer Rechtsbegriff (1921), 37; vgl auch OGH 2 Ob 534/86 JBl 1987, 390; BGH V ZR 72/52 (Hamm) NJW 1953, 1585; BGH II ZR 269/96 (Oldenburg) NJW 1997, 3371.

¹⁰ Schuldrechtsmodernisierungsgesetz BGBl I 2001/61. Damit sollte die auf *Oertmann* beruhende und ohnehin schon anerkannte Rechtspraxis nicht mehr von einer Kodifikation ausgeschlossen bleiben: BT-Drucks. 14/6040, S. 175.

¹¹ Nach *Pisko* konnten die deutschen Ergebnisse in Österreich nur in geringem Umfang herangezogen werden, da sich in Österreich keine dem Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB entsprechende Vorschrift findet und es dem deutschen bürgerlichen Recht an einer Bestimmung zum Irrtum im Beweggrunde (§ 901 ABGB) mangle: *Pisko* in *Klang* II/2 (1934) 348 f.

der Geschäftsgrundlage zuschreibt, werden bestandrechtliche Sondernormen aufgezeigt, in denen der Leitgedanke dieser Lehre wiederzufinden ist.

Da es keinen theoretischen Konsens in der Lehre zu den maßgebenden Tatbestandsvoraussetzungen gibt und auch die Rechtsprechung mitunter zu widersprüchlichen Ergebnissen gelangt, ist eine Aufarbeitung dieser Voraussetzungen unumgänglich.

Zu Beginn sollen die objektive und subjektive Geschäftsgrundlage erörtert werden. Während die subjektive Geschäftsgrundlagenlehre¹² von realen Vorstellungen der Parteien über bestimmte Umstände ausgeht, haben sich die Parteien bei der objektiven Geschäftsgrundlage¹³ keine Vorstellungen zu den Umständen, die die Geschäftsgrundlage für den Vertragsabschluss begründen, gemacht. Hier wird die Geschäftsgrundlage durch Umstände gebildet, deren Existenz beim jeweiligen Vertrag allgemein vorausgesetzt sind. Da diese verschiedenen Ansätze bei unterschiedlichen Vertragstypen anders behandelt werden müssen, soll diese Aufarbeitung insbesondere für das Rechtsgebiet des Bestandrechts erfolgen.

Im Anschluss werden die weiteren auf *Pisko* zurückgehenden Kriterien der Typizität, der Sphärenfremdheit und der Unvorhersehbarkeit aufgearbeitet.¹⁴ Fehlvorstellungen über Umstände führen nach der Tatbestandsvoraussetzung der Typizität nur dann zum Wegfall der Geschäftsgrundlage, wenn es sich um geschäftstypische Voraussetzungen handelt. Das sind solche, die jedermann mit dem Abschluss des Geschäfts verbindet und die daher keiner Vereinbarung bedürfen.¹⁵ Nach der Voraussetzung der Sphärenfremdheit kann sich eine Partei nur dann auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen, wenn die entscheidenden

¹² Nach *Oertmann*, Geschäftsgrundlage 36 könne es nur von den Parteien abhängen, ob und welche Umstände maßgebende Grundlage für einen Vertragsabschluss sind, da sich auch Inhalt und Gegenstand des Geschäfts nur durch die Parteien bestimmen lassen.

¹³ *Larenz* vertritt die Ansicht, dass es Fälle gäbe, die subjektiv gar nicht lösbar wären, wie etwa wenn Änderungen von Umständen eintreten, an deren Möglichkeit Parteien gar nicht gedacht haben und fordert deshalb eine objektive Geschäftsgrundlage: *Larenz*, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung³ (1963) 52.

¹⁴ Jene von *Pisko* begründeten Tatbestandsvoraussetzungen sind allgemein anerkannt; siehe nur: *Pisko* in *Klang* II/2, 336 ff; *P. Bydlinski* in *P. Bydlinski/Kerschner*, Bürgerliches Recht I⁷ Rz 8/42.

¹⁵ Vgl nur OGH 7 Ob 8/75 JBI 1976, 145; OGH 4 Ob 108/06w JBI 2007, 237 (*Huemer*); OGH 4 Ob 20/11m JBI 2011, 708; OGH 7 Ob 66/14b ecollex 2015/10 (*Ertl*).

Umstandsänderungen nicht aus der eigenen Sphäre herrühren.¹⁶ Zudem wird in der Regel verlangt, dass diese Änderung von Umständen nicht vorhersehbar gewesen sein darf, weil man dieses Risiko selbst zu tragen hat, wenn man vorhersehbar gewesene Umstandsänderungen nicht vertraglich absichert.¹⁷ Es soll darüber hinaus darauf eingegangen werden, inwiefern Äquivalenzstörungen vorliegen müssen, um von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage ausgehen zu können.

Ferner soll geprüft werden, ob Geschäftsgrundlagenproblematiken bereits – wie von *Rummel* vertreten – über die ergänzende Vertragsauslegung hinreichend gelöst werden können.¹⁸ Bei Fehlen einer vertraglichen Regelung zu einem bestimmten Problem muss man sich im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung fragen, was redlich denkende Parteien für den eingetretenen Fall vereinbart hätten, wenn sie diesen vorausgesehen hätten und ob dadurch die Schließung der Vertragslücke ermöglicht werden kann.¹⁹

In weiterer Folge soll das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage als bewegliches System erörtert werden. Nach dieser These ist der Wegfall der Geschäftsgrundlage als auf zukünftige Verhältnisse ausgerichtete Weiterentwicklung des Irrtumsrechts anzusehen. Das bewegliche System soll Abwägungen zwischen dem subjektiven Irrdenschutz und den objektiven Rechtsprinzipien durchführen. Je nach den Umständen führt eine solche Abwägung in weiterer Folge zu einer Beschränkung oder Ausweitung der Rechtsfolgen des Irrtumsrechts.²⁰

Im Anschluss wird die Ansicht, der zu Folge es in Anbetracht der unterschiedlichen Vertragstypen keine „Einheitslösung“ mit bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen geben kann, beleuchtet.²¹

¹⁶ Siehe nur OGH 5 Ob 243/75 SZ 49/13.

¹⁷ Vgl nur OGH 8 Ob 60/70 SZ 43/63 = JBl 1970, 420; OGH 1 Ob 340/98a immolex 1999/181.

¹⁸ *Rummel*, Betriebspension in der Krise – Widerruf wegen Dürftigkeit? DRdA 1989, 366; *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 901 ABGB Rz 14.

¹⁹ *Rummel*, DRdA 1989, 366; *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 901 ABGB Rz 14.

²⁰ *F. Bydlinski*, ÖBA 1996, 499 (503).

²¹ Dieser These zufolge wäre eine Aufteilung der Geschäftsgrundlagenlehre in einen allgemeinen und einen besonderen Teil sinnvoll. Während der allgemeiner Teil Aspekte behandeln sollte, die für alle Gebiete der Geschäftsgrundlagenstörungen von Relevanz sein könnten, müsste der besondere Teil der Geschäftsgrundlagenlehre herausarbeiten, welche dieser Aspekte bei einem konkreten Vertragstyp von Bedeutung sind: *Fenyves* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 901 ABGB Rz 40.

Da auch in Deutschland trotz gesetzlicher Regelung aufgrund der Häufung an unbestimmten Wertungsbegriffen (schwerwiegende Veränderung, Unzumutbarkeit, wesentliche Vorstellungen, Umstände des Einzelfalls) einige Zweifel bestehen²², sollen allenfalls punktuelle Rechtsvergleiche einbezogen werden.

Dem Kriterium der Subsidiarität werden besondere Ausführungen geschuldet sein. Hier wird insbesondere veranschaulicht, welche Leistungsstörungs- und Gefahrtragungsregelungen im Bestandrecht vor der Heranziehung auf das Rechtsinstrument des Wegfalls der Geschäftsgrundlage jedenfalls zu beachten sind.

Anhand der Systematisierung verschiedener Tatbestandsmerkmale soll veranschaulicht werden, wie divergierend das Risiko veränderter Umstände den Vertragsparteien zugeschrieben werden kann. Der Schwerpunkt dieser Aufarbeitung liegt im Bereich des Bestandrechts.

Anschließend sollen die allgemein anerkannten Rechtsfolgen²³ der Vertragsanpassung sowie Vertragsauflösung erläutert werden. Vor allem wird behandelt, inwieweit der Vertragsanpassung der Vorrang geboten ist und wie diese Abwägung erfolgt.

Anhand der Subsumtion der überzeugenden Tatbestandsvoraussetzungen auf verschiedene bestandsrechtliche Fallkonstellationen soll schließlich veranschaulicht werden, für welche Szenarien der Wegfall der Geschäftsgrundlage im Ergebnis für das Bestandrecht von Relevanz sein könnte. Hier sollen auf Grundlage aktueller pandemiebedingter Überlegungen für das Bestandrecht relevante Ableitungen erfolgen.

²² *Kramer*, Wegfall der Geschäftsgrundlage – ein Binnenvergleich im Rahmen des deutschen Rechtskreises, JBI 2015, 273 (279).

²³ Nachweise siehe FN 4.

III. Methoden

Eingangs wird ein Umriss der Entwicklung des Rechtsinstituts des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anhand einer Literatur- und Quellenanalyse dargelegt. Da es im österreichischen Rechtskreis keine normierte Bestimmung zum Wegfall der Geschäftsgrundlage gibt, werden insbesondere § 901 Satz 2 ABGB sowie relevante bestandrechtliche Sondernormen, die in Zusammenhang mit der Lehre stehen, beleuchtet.²⁴ Anhand einer umfangreichen Literaturanalyse sowie eines Rückgriffs auf die vor allem in Hinblick auf das Bestandrecht als besonders wesentlich erscheinende Judikatur soll eine Systematisierung der Tatbestandsvoraussetzungen erarbeitet werden. Rechtsvergleiche zur deutschen Rechtslage werden an den entsprechenden Stellen gegebenenfalls angeführt. Dieses System an Tatbestandsmerkmalen wird auf Fallkonstellationen, die besonders wesentlich erscheinen, angewendet, um herauszuarbeiten, in welchen bestandrechtlichen Szenarien die Anwendung der Regelungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage möglich und sinnvoll ist.

²⁴ *F. Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre³ (2018) 1 ff; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre¹¹ (2012) 1 ff.

IV. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

- A. Forschungsfragen und Gang der Untersuchung
- B. Abgrenzungsfragen

II. Die Geschäftsgrundlage – ein Problemaufriss

III. Das Realphänomen in Fallgruppen

IV. Ableitungsgrundlagen

- A. § 901 Satz 2 ABGB als Ausgangspunkt?
- B. Die Geschäftsgrundlage in bestandrechtlichen Sondernormen

V. Tatbestand

- A. Objektive und subjektive Geschäftsgrundlage
- B. Unvorhersehbarkeit
- C. Sphärenfremdheit
- D. Die Typizität
- E. Äquivalenzstörungen
- F. Die ergänzende Vertragsauslegung als hinreichendes Mittel?
- G. Das bewegliche System
- H. Abwesenheit der „Einheitslösung“?
- I. Subsidiarität

VI. Rechtsfolgen

- A. Anpassung
- B. Auflösung

VII. Zuführung der Erkenntnisse zum Realphänomen

VIII. Beantwortung der Forschungsfragen und Conclusio

V. Vorläufiger Zeitplan

| | |
|---------------------|---|
| SoSe 2021 | SE im Dissertationsfach gem § 5 Abs 2 lit b des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften |
| WiSe 2021/22 | VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre SE aus dem Dissertationsfach Literaturrecherche Verfassen der Dissertation |
| SoSe 2022 | SE aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation |
| WiSe 2022/23 | SE aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation |
| SoSe 2023 | Verfassen der Dissertation |
| WiSe 2023/24 | Verfassen der Dissertation |
| SoSe 2024 | Verfassen der Dissertation Einreichen der Dissertation Defensio |

VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Angermair/Artner/Brandstetter/Kessler/Kulmer/Pimmer/Schöller/Zahradnik, COVID-19-Gesetze: Ausgewählte für Unternehmen relevante Regelungen, NZ 2020/38.

Baur, Die Anpassung langfristiger Verträge an veränderte Umstände, JBl 1987, 137.

Bezemek, Die Geschäftsgrundlage im österreichischen Zivilrecht (2010).

Binder, Der rechtliche Umgang mit „Ewigkeitsklauseln“ in dinglichen Bezugsverträgen, JBl 1999, 368.

Chiotellis, Geschäftsgrundlagenstörungen in *Chiotellis/Fikentscher*, Rechtstatsachenforschung – Methodische Probleme und Beispiele aus dem Schuld- und Wirtschaftsrecht (1985).

Chiotellis, Rechtsfolgenbestimmung bei Geschäftsgrundlagenstörungen in Schuldverträgen (1981).

Christoph U. Schmid, Corona und Mietrecht in Deutschland, ZfRV 2020/14.

Eschlböck, Corona Casuum – Die Krone der Zufälle. Unternehmenspacht und Geschäftsraummiete – Zinsschuld trotz COVID-19? wobl 2020, 135.

F. Bydlinksi/M. Bydlinksi, Unwirksame Befristung und Entgeltbestimmung als zusammenhängende Mietvertragsklauseln, NZ 1986, 73.

F. Bydlinkski, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts (1967).

F. Bydlinkski, Das österreichische Irrtumsrecht als Ergebnis und Gegenstand beweglichen Rechtsdenkens, FS Stoll (2001) 113.

F. Bydlinkski, Die Maxime beidseitiger Rechtfertigung, FS Koziol (2010) 1355.

F. Bydlinkski, Die Suche nach der Mitte als Daueraufgabe der Rechtswissenschaft, AcP 2004, 309.

F. Bydlinkski, Zulässigkeit und Schranken „ewiger“ und extrem langdauernder Vertragsbindung (1991).

F. Bydlinski, Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage im österreichischen Recht, ÖBA 1996, 499.

F. Bydlinsky, Kontrahierungszwang und Anwendung allgemeinen Zivilrechts, JZ 1980, 378.

Falkner, Geschäftsirrtum über Zukünftiges und Wegfall der Geschäftsgrundlage (2003).

Fenyves, Bewegliches System und die Konkretisierung der wichtigen Gründe bei Auflösung von Dauerschuldverhältnissen in *Bydlinski ea* (Ges Red), Das Bewegliche System im geltenden und künftigen Recht (1986).

Fenyves, Der Einfluss geänderter Verhältnisse auf Langzeitverträge – Gutachten zum 13. Österreichischen Juristentag (1997).

Fenyves, Einkaufszentren, Privatautonomie und Vertrauensschutz, wobl 2006, 2.

Fenyves, Erbenhaftung und Dauerschuldverhältnis – Zur Auflösung von Dauerschuldverhältnissen anlässlich des Todes einer Vertragspartei (1978).

Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), 3. Auflage des von *Klang* begründeten Kommentars zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2011).

Fischer-Czermak, Gewährleistung und Wegfall der Geschäftsgrundlage beim Leasing, *ecolex* 1995, 619.

Fischer-Czermak, Leistungsstörungen beim Reiseveranstaltungsvertrag, *JBl* 1997, 274.

Fischer-Czermak, Wegfall der Geschäftsgrundlage beim Leasing, *ecolex* 2000, 97.

Flume, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts II 4. Auflage (1992).

Gieg, Clausula rebus sic stantibus und Geschäftsgrundlage: ein Beitrag zur Dogmengeschichte (1994).

Gimpel-Hinteregger, Schulschikurse und Schneemangel, *JBl* 1991, 7.

Graf, Es geht auch anders – Einwendungsdurchgriff in der BRD, *ecolex* 1994, 95.

Graf, Vertrag und Vernunft – Eine Untersuchung zum Modellcharakter des vernünftigen Vertrages (1997).

Haarmann, Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Dauerrechtsverhältnissen (1979).

Hackl, Dingliche oder obligatorische Wirkung der Vertragsaufhebung bei Irrtum, Rücktritt und Wandlung? JBl 1977, 533.

Härle, Die Äquivalenzstörung (1995).

Kapoun/Baierl, Auswirkungen von COVID-19 auf Bestandverträge, NetV 2020, 80.

Kegel, Empfiehlt es sich, den Einfluß grundlegender Veränderungen des Wirtschaftslebens auf Verträge gesetzlich zu regeln? Gutachten für den 40. Deutschen Juristentag (1953).

Kiesel, Kann der Bestandvertrag mit dem Betreiber eines Einkaufszentrums wegen Leerstehungen vorzeitig aufgelöst werden? immoLex 2003, 266.

Klang (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch 1. Auflage (1934).

Klang (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch 2. Auflage (1950).

Köbler, Die „*clausula rebus sic stantibus*“ als allgemeiner Rechtsgrundsatz (1991).

Köhler, Unmöglichkeit und Geschäftsgrundlage bei Zweckstörungen im Schuldverhältnis (1971).

Koziol, Zivilrechtliche Gedanken zum Verlagsvertrag III – Kündigungsrechte des Autors und Nichtigkeit bei überlanger Bindung, JBl 2008, 84.

Koziol/Bydlinsky/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB, 6. Auflage (2020).

Kramer, Der Irrtum beim Vertragsschluss (1998).

Kramer, Wegfall der Geschäftsgrundlage – ein Binnenvergleich im Rahmen des deutschen Rechtskreises, JBl 2015, 273.

Krückmann, Die Voraussetzung als virtueller Vorbehalt, AcP 1929, 253.

Laimer/Schickmair in *Resch*, Corona-HB Auflage 1.04 Kap 11 (Stand 29.1.2021, rdb.at).

Larenz, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung 3. Auflage (1963).

Lenel, Die Lehre von der Voraussetzung, AcP 1889, 213.

Lenel, Nochmals die Lehre von der Voraussetzung, AcP 1892, 49.

Mayer-Maly, Fragmente zur causa in FS Wilburg (1975) 243.

Medicus, Vertragsauslegung und Geschäftsgrundlage, FS Flume I (1978) 629.

Michitsch, Die Rechtsfolgen der Tsunami-Katastrophe für den Reisenden, ZVR 2005, 222.

Michitsch, Reiseabbruch wegen Tsunami, ZVR 2007, 232.

Nauen, Leistungerschwerung und Zweckvereitelung im Schuldverhältnis: Zur Funktion und Gestalt der Lehre von der Geschäftsgrundlage im BGB und im System des Reformentwurfs der Schuldrechtskommission (2001).

Noll, Pacta sunt servanda & clausula rebus sic stantibus: Der Wert der Vertragstreue, AnwBl 2002, 260.

Oertmann, Die Geschäftsgrundlage – Ein neuer Rechtsbegriff (1921).

Ofner, Mietrecht und die COVID-19-Pandemie in Österreich, ZfRV 2020, 13.

Peer, Der Wegfall der Geschäftsgrundlage im Reisevertragsrecht am Beispiel der „Tschernobyl-Entscheidung“ des BGH, ZfRV 1994, 177.

Peer, Die Rechtsfolgen von Störungen der Geschäftsgrundlage, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2001 – Das neue Schuldrecht 62.

Pesek, Zur außerordentlichen Kündigung durch den Bestandnehmer, wobl 2016, 75.

Pfaff, clausula rebus sic stantibus, FS Unger (1898) 221.

Pfaff, Zur Entstehungsgeschichte der Marginalrubriken im österreichischen ABGB (1906).

Pilz, SARS: Rücktritt vom Pauschalreisevertrag? ecolex 2003, 327.

Pisko, Erfüllung und Heilung formungültiger Geschäfte, JBl 1934, 51.

Pittl, Unternehmenspacht im Einkaufszentrum: Ansprüche des Bestandnehmers bei mangelnder Kundenfrequenz, immolex 2001, 268.

Pletzer in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON Auflage 1.03 § 901 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

Pletzer, Aufklärungspflichtverletzung und Vertragsaufhebung, JBl 2002, 545.

Roth, Stornierung von Hotelreservierungen, JBl 1991, 1.

Roth, Vom Wegfall der Geschäftsgrundlage zur richterlichen Vertragsanpassung in FS Krejci (2001) 1251.

Rothermel, Ereignisse (Coronavirus, Brexit, Embargos, Zölle, u.a.) und höhere Gewalt, Unmöglichkeit, Wegfall der Geschäftsgrundlage, Hardship, Frustration im BGB und in anderen Rechtsordnungen – braucht es eine Klausel? IHR 2020, 89.

Rummel, Anmerkungen zum gemeinsamen Irrtum und zur Geschäftsgrundlage, JBl 1981, 1.

Rummel, Betriebspension in der Krise – Widerruf wegen Dürftigkeit? DRdA 1989, 366.

Rummel/Lukas, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch 4. Auflage (2014).

Schauer, Die Euro-Umstellung und ihre Auswirkungen auf das Wohnrecht, wobl 2000, 1.

Schenck, Der Begriff der Sphäre in der Rechtswissenschaft (1977).

Schilcher, Geschäftsgrundlage und Anpassungsklauseln im Zivilrecht, VR 1999, 32.

Schwimann, Praxiskommentar zum ABGB 4. Auflage (2014).

Tomandl, Geänderte Verhältnisse – dargestellt am Beispiel der Betriebspension, ZAS 1988, 1.

Vonkilch, Das intertemporale Privatrecht (1999).

Vonkilch, Risikotragung für COVID-19 in Absatzketten – eine erste Annäherung, Zak 2020/189.

Weber, Die Systematische Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlichen Wirkung 3. Auflage (1800).

Welser/Kletečka, Grundriss des bürgerlichen Rechts I 15. Auflage (2018).

Wieacker, Gemeinschaftlicher Irrtum der Vertragspartner und Clausula rebus sic stantibus – Bemerkungen zur Theorie der Geschäftsgrundlage, FS Wilburg I (1965) 229.

Wieacker, Gemeinschaftlicher Irrtum der Vertragspartner und Clausula rebus sic stantibus in FS Wilburg (1965) 229.

Wilburg, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht (1934).

Wilburg, Zusammenspiel der Kräfte im Aufbau des Schuldrechts, AcP 1964, 346.

Windscheid, Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung (1850).

Windscheid, Die Voraussetzung, AcP 1892, 161.

Zahradnik, EURO und Vertragsrecht, wbl 1998, 1.